

2.3.2 Inhalt des Kaufvertrages

Für die meisten Käufe des täglichen Lebens ist es nicht erforderlich alle Bedingungen des Kaufs genau festzuhalten und auszuhandeln. Wenn man in einer Metzgerei Wurst kauft, unterhält man sich beispielsweise nicht über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Anders verhält es sich, wenn ein Kaufvertrag schriftlich abgefasst wird. Um späteren Missverständnissen vorzubeugen, sollte man sich nicht auf die gesetzlichen Regelungen beschränken, sondern alle Bedingungen des Kaufs vorher aushandeln und im Kaufvertrag anführen.

Der Vertrag enthält dann Angaben über

- Art und Qualität der Ware,
- Menge der Ware (z. B. Maße, Gewicht, Stückzahl),
- Preis,
- Lieferungsbedingungen (Lieferzeit, Tragen der Beförderungs- und Verpackungskosten),
- Zahlungsbedingungen (Rabatt, Skonto, Teilzahlungen u. a.),
- Erfüllungsort (Ort, an dem die Leistungen erfüllt werden, also wo die Ware bzw. das Geld zu übergeben sind),
- Gerichtsstand (Ort, an dem bei Vertragsstörungen vor Gericht zu klagen ist – kann nur unter Kaufleuten frei vereinbart werden).

Falls über die Kaufbedingungen keine Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Gesetzliche Regelungen über Kaufbedingungen	
Art und Güte der Ware	mittlere Art und Güte sind zu liefern
Verpackungskosten	Übergabeverpackung trägt der Verkäufer, Versandverpackung der Käufer
Preisnachlässe	keine Preisnachlässe
Beförderungskosten	trägt der Käufer (Warenschulden sind Holschulden)
Lieferzeit	sofort
Zahlungsbedingungen	Geld muss dem Lieferer auf Kosten und Gefahr des Käufers geschickt werden.
Erfüllungsort und Gerichtsstand	Wohn- bzw. Firmensitz des Schuldners ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Vertragliche Vereinbarungen über den Gerichtsstand sind nur unter Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich.

Schriftliche Kaufverträge von Firmen enthalten meistens einen Hinweis auf **allgemeine Geschäftsbedingungen**, die bei jedem Verkauf automatisch Bestandteil des Kaufvertrages werden. Das ist aber nur möglich, wenn der Käufer

1. auf die AGB ausdrücklich hingewiesen wurde,
2. die AGB einsehen konnte und
3. mit der Einbeziehung der AGB in den Vertrag einverstanden ist.



Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schützt den Verbraucher vor Benachteiligungen durch AGB und verbietet z. B. unzumutbare Lieferfristen, Vertragsstrafen und den Ausschluss der Gewährleistungsansprüche.

Z

- *Ein schriftlicher Kaufvertrag sollte Angaben über Art, Qualität, Menge und Preis der Ware, über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, den Erfüllungsort und Gerichtsstand enthalten, um spätere Missverständnisse auszuschließen (Gerichtsstand nur unter Kaufleuten).*
- *Falls solche Vereinbarungen nicht getroffen werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.*
- *Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schützt den Verbraucher vor Benachteiligungen durch AGB.*

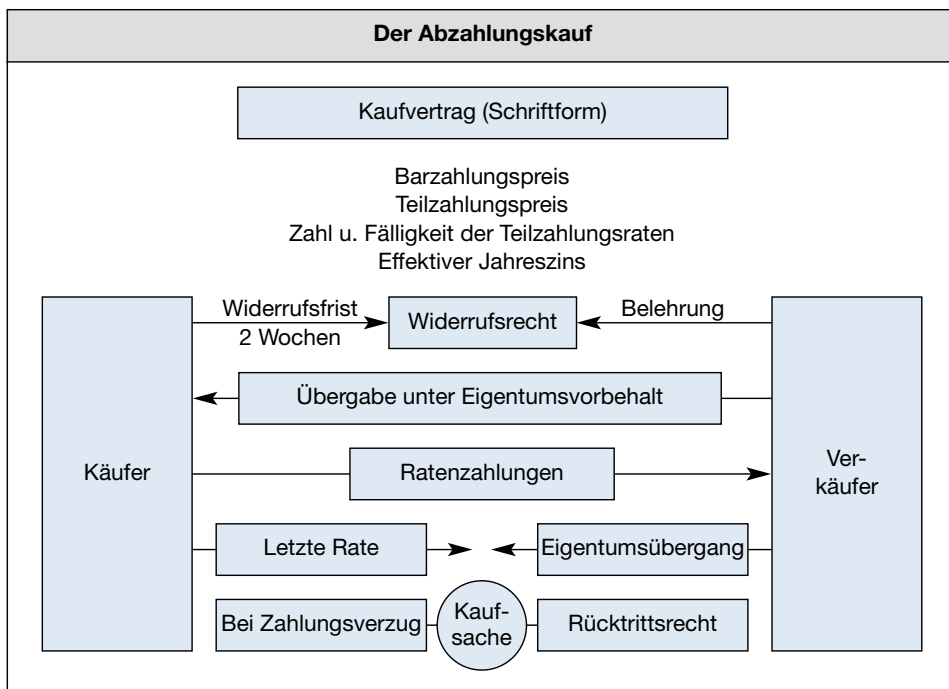
2.3.3 Besondere Arten des Kaufs

a) Kauf auf Abzahlung

Er ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt und liegt vor, wenn der Kaufpreis in mindestens zwei Raten bezahlt wird (Ratenkauf). Beim Abzahlungskauf gelten für den Käufer besonders strenge Schutzvorschriften, falls es sich um eine Privatperson handelt.

So muss ein Kauf auf Raten schriftlich abgefasst werden. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Kaufvertrag muss u. a. Angaben über den Bar- und Teilzahlungspreis, die Anzahl und Höhe der Raten, die einzelnen Zahlungstermine und über den effektiven Jahreszins enthalten. Außerdem steht dem Käufer ein besonderes Rücktrittsrecht zu, er kann den abgeschlos-

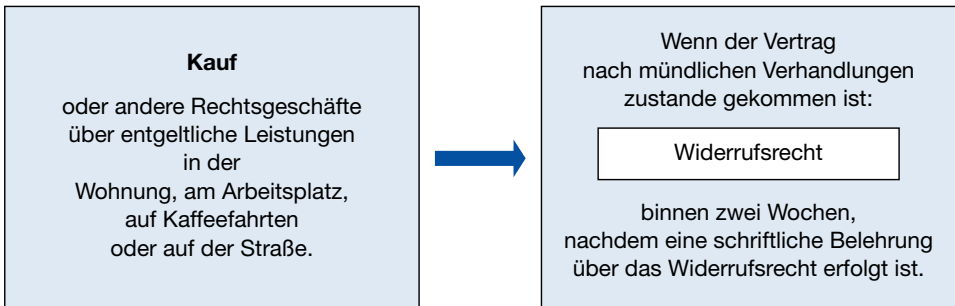
senen Vertrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerrufen. Über dieses Rücktrittsrecht muss der Käufer gesondert belehrt werden. Bei Ratenkäufen wird die Ware üblicherweise unter **Eigentumsvorbehalt** geliefert. Der Verkäufer übergibt zwar die Ware, bleibt aber bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer. Entrichtet der Käufer seine Raten nicht rechtzeitig, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Kündigung des Ratenkreditvertrages ist durch den Kreditgeber aber erst möglich, wenn der Kreditnehmer (Verbraucher) mit mindestens zwei Raten in Verzug ist und eine Nachfrist von 14 Tagen verstreichen lässt.



b) Kauf an der „Haustür“

Wie beim Ratenkauf besteht auch beim Kauf oder einem anderen Rechtsgeschäft – in der Wohnung, bei Kaffeefahrten oder auf der Straße – für den Käufer oder Besteller ein **Widerrufsrecht**, falls der Vertrag nach mündlichen Verhandlungen zustande gekommen ist. Der Widerruf muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem der Käufer oder Besteller eine schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht erhalten und unterschrieben hat. Wenn eine solche Belehrung nicht erfolgt, erlischt das Widerrufsrecht des Kunden erst nach einem Monat, nachdem beide Seiten ihre Leistungen erbracht haben.

Bestimmte Haustürgeschäfte hat der Gesetzgeber von diesem Widerrufsrecht ausgenommen. Kein Widerrufsrecht besteht beim Abschluss von Versicherungsvträgen, bei notariell beurkundeten Verträgen sowie bei Bagatellgeschäften (unter 40,00 EUR). Außerdem besteht auch kein Widerrufsrecht, wenn der Käufer oder Besteller einen Vertreter ins Haus bestellt hat.



c) Fixkauf

Die Lieferung der Ware hat innerhalb einer genau bestimmten Frist oder zu einem genau festgelegten Termin zu erfolgen.

Beispiel: „Lieferung fix am 24. Mai 20...“

Wird der Liefertermin nicht eingehalten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Weitere wichtige Kaufvertragsarten sind

- Bürgerlicher Kauf (Kauf unter Nicht-Kaufleuten),
- Handelskauf (mindestens ein Vertragspartner ist Kaufmann),
- Kauf auf Probe (Ware kann bei Nichtgefallen zurückgegeben werden),
- Kauf zur Probe (Kauf einer kleinen Menge als Probe),
- Kauf nach Probe (die Ware muss einer zuvor erhaltenen Probe genau entsprechen),
- Barkauf (Ware wird bar bezahlt).

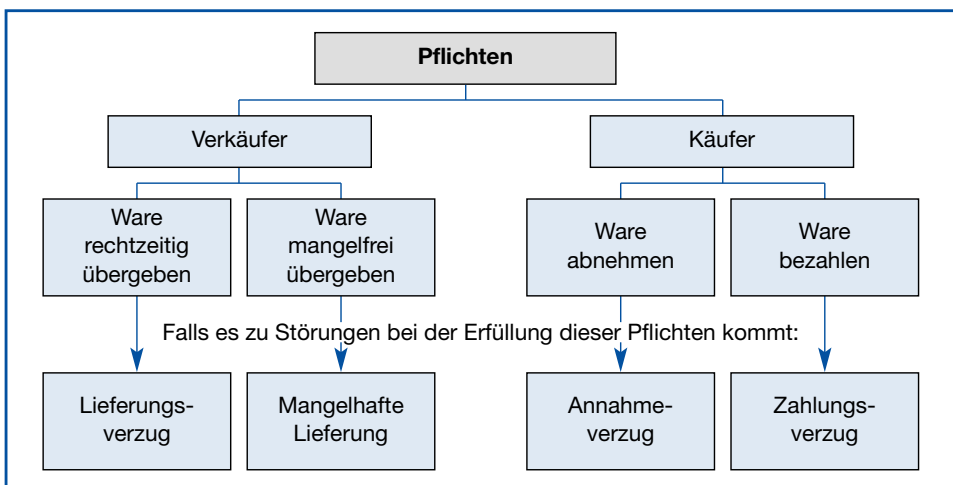
Die **Zusendung unbestellter Ware**, wie sie zuweilen von allzu „geschäftstüchtigen“ Unternehmen praktiziert wird, löst keinen Kaufvertrag und damit auch keine Zahlungsverpflichtung aus. Der Empfänger unbestellter Ware ist auch nicht verpflichtet, die Ware zurückzusenden, er muss sie lediglich aufbewahren. Der Absender der Waren kann diese wieder abholen. Bei sperrigen Waren ist die Frage zu prüfen, ob Lagerkosten entstanden sind, die der Absender übernehmen muss.

- Z**
- *Wichtige Kaufvertragsarten sind Kauf auf Abzahlung, Kauf an der „Haustür“, Fixkauf, Kauf auf Probe, Kauf zur Probe, Kauf nach Probe, Barkauf, Bürgerlicher Kauf und Handelskauf.*
 - *Beim Abzahlungskauf kann der Käufer innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.*
 - *Ein Widerrufsrecht hat der Käufer oder Besteller auch bei so genannten Haustürkäufen, wenn der Vertrag nach mündlichen Verhandlungen zustande gekommen ist.*

1. Erläutern Sie das Zustandekommen eines Kaufvertrages.
2. Nennen Sie in den folgenden Fällen das Verpflichtungsgeschäft des Kaufs:
 - a) Im Katalog eines großen Versandhauses wird eine günstige Waschmaschine angeboten.
Sie bestellen. Nach drei Tagen sendet das Versandhaus die Bestätigung mit dem Vermerk: „Lieferung in 2 Wochen“. Nach zwei Wochen wird die Waschmaschine geliefert. Sie begleichen die Rechnung.
 - b) Sie kaufen zwei Tafeln Schokolade ein. An der Kasse des Selbstbedienungsgeschäftes legen Sie die beiden Tafeln ab. Die Kassiererin tippt den Preis in die Maschine ein und übergibt die Schokolade. Sie bezahlen.
3. Welche Pflichten entstehen aus einem abgeschlossenen Kaufvertrag?
4. Warum ist es bei einem schriftlich abgefassten Kaufvertrag empfehlenswert, alle Bedingungen des Kaufs genau aufzuführen?
5. Erklären Sie, was unter Erfüllungsort und Gerichtsstand zu verstehen ist.
6. Wo befindet sich der Gerichtsstand?
7. Warum hat der Gesetzgeber für den Ratenkauf besonders strenge Schutzvorschriften erlassen?
8. Erläutern Sie das Widerrufsrecht bei so genannten Haustürgeschäften.
9. Wann liegt ein Fixkauf vor?
10. Wie können Sie sich verhalten, wenn Ihnen unbestellte Ware zugesandt wird?

2.3.4 Kaufvertragsstörungen

Aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag ergeben sich für den Käufer und den Verkäufer Pflichten. Werden diese nicht ordnungsgemäß erfüllt, liegt eine Kaufvertragsstörung vor. Übergibt der Verkäufer die Ware nicht rechtzeitig, spricht man von **Lieferungsverzug**; übergibt er eine mangelhafte Ware, von **mangelhafter Lieferung**. Beahlt der Käufer den Kaufpreis nicht rechtzeitig, liegt **Zahlungsverzug** vor; nimmt er die ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht an, ist die Erfüllung des Kaufvertrages durch **Annahmeverzug** gestört.



a) Lieferungsverzug

Der Verkäufer befindet sich in Lieferungsverzug, wenn drei Voraussetzungen gegeben sind:

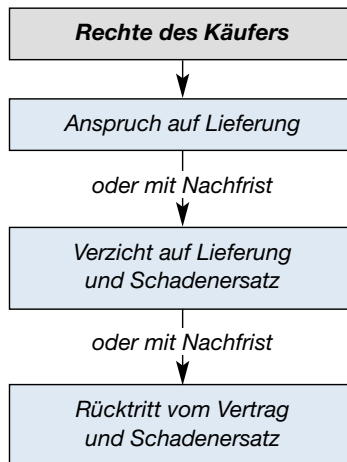
1. Die Lieferung muss fällig sein.
2. Der Käufer muss die ausgebliebene Lieferung angemahnt haben.
3. Den Lieferer muss ein Verschulden treffen (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

Ein Verschulden des Lieferers liegt nicht vor, wenn die Ware wegen höherer Gewalt (Katastrophen, Unwetter, Streiks u. a.) zu spät eintrifft. Ist der Liefertermin kalendermäßig genau festgelegt (Fixkauf), kommt der Verkäufer auch ohne Mahnung in Lieferungsverzug.

Liegt Lieferungsverzug vor, kann der Käufer wahlweise folgende Rechte in Anspruch nehmen:

Er kann

- auf Lieferung bestehen und sich den Schaden, der evtl. durch die verspätete Lieferung entstanden ist, ersetzen lassen,
- vom Kaufvertrag zurücktreten und sich den Schaden für die Rückabwicklung des Vertrages ersetzen lassen, nachdem er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat,
- nachdem er eine Nachfrist gesetzt hat, die Lieferung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.



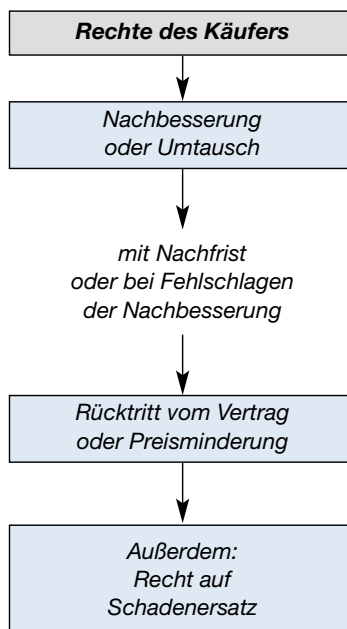
b) Mangelhafte Lieferung

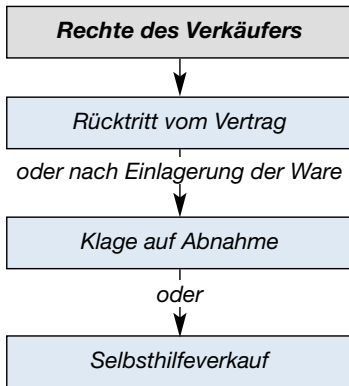
Mangelhafte Lieferung liegt vor, wenn die gelieferte Ware einen Mangel aufweist.

Man unterscheidet folgende Mängel:

1. Mängel in der Art (falsche Ware wurde geliefert);
2. Mängel in der Menge (zu viel oder zu wenig);
3. Mängel in der Güte (mindere Qualität oder Fehlen von zugesicherten Eigenschaften);
4. Mängel in der Beschaffenheit (verdorbene oder beschädigte Ware).

Der Käufer muss die gelieferte Ware überprüfen und einen evtl. festgestellten Mangel der Ware dem Verkäufer mitteilen. Privatleute haben dazu zwei Jahre Zeit, bei einem Kauf unter Kaufleuten (zweiseitiger Handelskauf) hat die Prüfung und Mängelrüge unverzüglich zu erfolgen. Versteckte Mängel sind sofort nach der Entdek-





c) Annahmeverzug

Er liegt vor, wenn der Käufer die ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht abnimmt.

Der Verkäufer kann dann

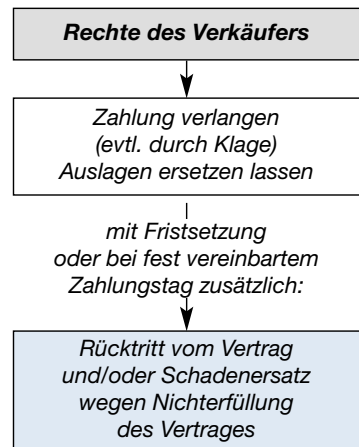
- vom Vertrag zurücktreten oder
- die Ware auf Kosten des Käufers einlagern und auf Abnahme der Ware klagen oder
- nach Androhung die Ware verkaufen oder öffentlich versteigern lassen (Selbsthilfeverkauf). Ein evtl. Mindererlös und die Kosten der Versteigerung sind vom Käufer zu tragen.

d) Zahlungsverzug

Ist der Zahlungstermin nicht genau festgelegt, ist für den Zahlungsverzug eine **Mahnung** erforderlich. Wurde ein Zahlungstermin kalendermäßig vereinbart und zahlt der Käufer bis zu diesem Termin nicht, kommt er ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Der Schuldner einer Geldforderung kommt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug.

Der Verkäufer kann dann

- Zahlung verlangen (ggf. durch Klage) und sich die Kosten und Auslagen ersetzen lassen oder
- nach einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.



- Z**
- Werden die Pflichten aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, treten Kaufvertragsstörungen ein.
 - Kaufvertragsstörungen sind: Lieferungsverzug, mangelhafte Lieferung, Annahmeverzug und Zahlungsverzug.

- A**
1. Welche Kaufvertragsstörungen lassen sich unterscheiden?
 2. Nennen Sie drei Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit sich der Verkäufer in Lieferungsverzug befindet.
 3. Welche Rechte kann der Käufer geltend machen, wenn Lieferungsverzug vorliegt?
 4. Wie lange hat ein Käufer für die Prüfung und Mängelrüge einer Ware Zeit, damit er seine Rechte bei mangelhafter Ware nicht verliert?
 5. Welche Rechte kann ein Käufer wahlweise geltend machen, wenn mangelhafte Lieferung vorliegt?
 6. In bestimmten Fällen kann ein Käufer bei mangelhafter Lieferung keine Rechte geltend machen. Wann ist dies der Fall?
 7. Was kann ein Lieferer tun, wenn der Käufer die ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht annimmt?
 8. Wann liegt Zahlungsverzug vor, und welche Rechte kann der Verkäufer bei Zahlungsverzug geltend machen?

2.3.5 Durchsetzung und Verjährung von Ansprüchen

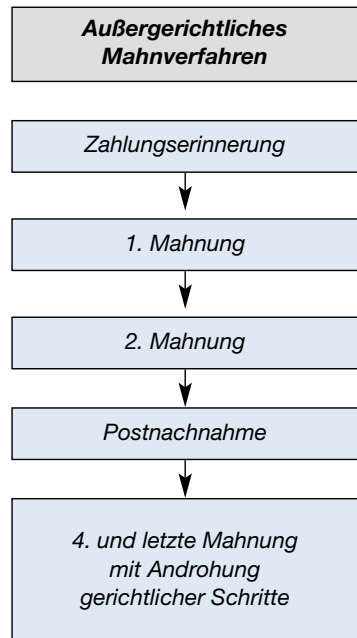
a) Durchsetzung von Ansprüchen

■ Außergerichtliche Mahnung

Bleibt die Zahlung eines Schuldners aus, wird man meist nicht sofort versuchen, die Forderung auf gerichtlichem Weg einzutreiben; man will den Kunden ja nicht verlieren. Außergerichtliche Mahnungen erfordern viel Geschick, meist erfolgen sie in mehreren Schritten. Der erste Schritt ist eine freundliche **Zahlungserinnerung**.

Häufig sendet man einen neuen Prospekt zu und fügt eine Rechnungskopie oder einen Kontoauszug bei. Im rechtlichen Sinne gilt eine Zahlungserinnerung nicht als Mahnung. Zahlt der Schuldner auf die Zahlungserinnerung nicht, folgt eine **erste Mahnung** in höflichem Ton. Bleibt auch dieser zweite Schritt erfolglos, wird dem Schuldner ein dringender gehaltenes Mahnschreiben, die **zweite Mahnung**, zugestellt und eine Postnachnahme angekündigt. Weigert sich der Schuldner weiterhin zu zahlen und kann auch die Post mittels **Postnachnahme** den Betrag nicht eintreiben, folgt ein **letztes Mahnschreiben**, in welchem ein gerichtlicher Mahnbescheid angedroht wird.

Die außergerichtliche Mahnung hat noch eine zweite Funktion. Ist der Zahlungstermin nicht kalendermäßig bestimmt, kommt der Schuldner erst durch eine Mahnung in Zahlungsverzug. Allerdings kommt der Schuldner einer Geldforderung auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug.

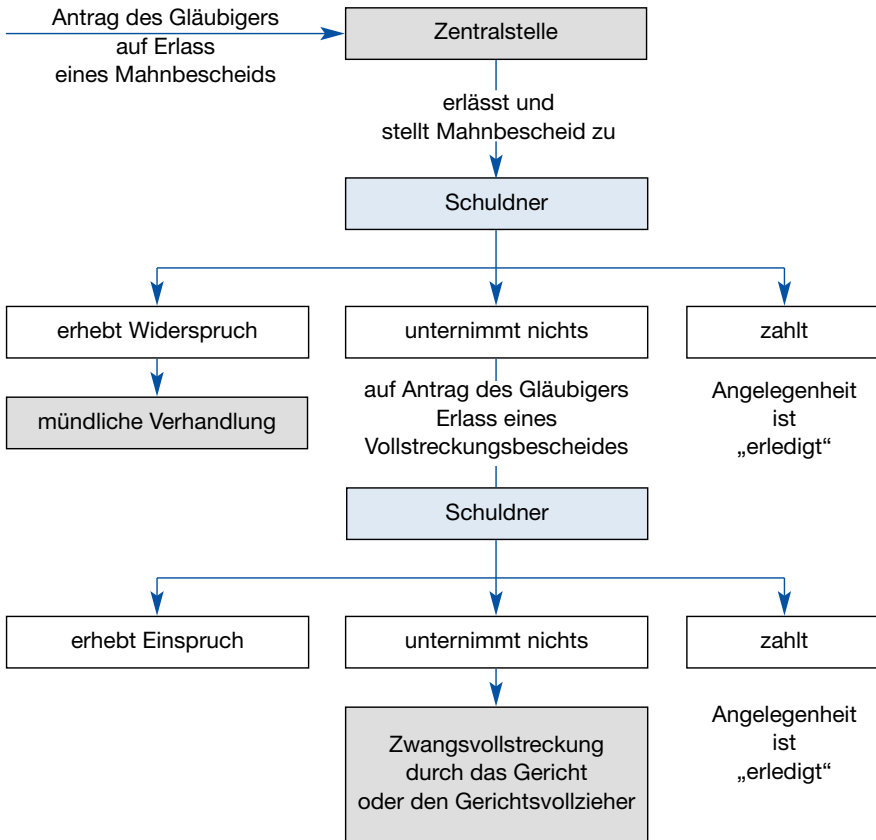


- Die außergerichtliche Mahnung erfolgt meist in mehreren Schritten.
- Ist der Zahlungstermin nicht kalendermäßig bestimmt, kommt der Schuldner durch eine Mahnung in Verzug.
- Der Schuldner einer Geldforderung kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug.

■ Gerichtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Falls ein Gläubiger über außergerichtliche Mahnungen die Zahlung nicht erreicht, kann er die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen. Das gerichtliche Mahnverfahren beginnt mit dem Erlass und der Zustellung eines **Mahnbescheids**. Der Gläubiger stellt bei der zuständigen Zentralstelle des jeweiligen Bundeslandes einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides. Die Zentralstelle leitet den Mahnbescheid dem Schuldner zu und fordert ihn auf, den geforderten Betrag zuzüglich der entstandenen Kosten an den Gläubiger zu zahlen.

Verlauf des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens



Der Schuldner hat dann drei Möglichkeiten:

- Er zahlt, dann ist das Verfahren beendet.
- Er erhebt Widerspruch. In diesem Fall kommt es auf Antrag zur Klärung der Rechtslage in einem Gerichtsprozess.
- Er unternimmt nichts. Der Gläubiger kann dann nach zwei Wochen einen **Vollstreckungsbescheid** beantragen.



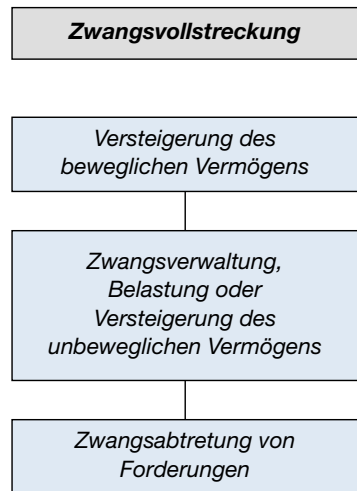
Wird ein Vollstreckungsbescheid beantragt und durch das Amtsgericht (Zentralstelle) dem Schuldner zugestellt, ergeben sich für den Schuldner erneut drei Möglichkeiten:

- Er kann zahlen und das Verfahren damit beenden.
- Er kann Einspruch erheben und die Angelegenheit in einem Gerichtsprozess klären lassen.
- Er kann schweigen und damit die **Zwangsvollstreckung** auslösen.

■ **Zwangsvollstreckung (Pfändung und Verwertung gepfändeter Sachen)**

Man versteht darunter die zwangsweise Eintreibung von Geldforderungen durch das Gericht oder den Gerichtsvollzieher. Zu diesem Zweck werden **bewegliche Gegenstände** durch den Gerichtsvollzieher mit einem Pfandsiegel versehen und öffentlich versteigert. Grundstücke und Gebäude (**unbewegliches Vermögen**) können zwangsverwaltet, mit einer Sicherungshypothek belastet oder zwangsversteigert werden. Häufig werden Arbeitseinkommen und andere **Geldforderungen** des Schuldners zwangsweise durch Gerichtsbeschluss an den Gläubiger überwiesen.

Unpfändbar sind alle Gegenstände, die der Schuldner zur Lebensführung oder Berufsausübung unbedingt benötigt, und ein Teil des Lohnes.



War die Zwangsvollstreckung ergebnislos oder hat der Erlös nicht ausgereicht, alle Ansprüche zu befriedigen, kann der Gläubiger eine **eidesstattliche Versicherung** darüber verlangen, dass der Schuldner nur noch die in einem Verzeichnis aufgeführten Vermögenswerte besitzt. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung kann mit Haft bis zu sechs Monaten erzwungen werden.

- *Stufen des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind: Erlass eines Mahnbescheids, Erlass eines Vollstreckungsbescheids und Durchführung der Zwangsvollstreckung.*
- *Die Zwangsvollstreckung besteht in der Pfändung und in der Verwertung der gepfändeten Sachen.*
- *Die Verwertung gepfändeter Sachen erfolgt durch Versteigerung des beweglichen Vermögens, Versteigerung, Zwangsverwaltung und Belastung des unbeweglichen Vermögens sowie durch Zwangsabtretung von Forderungen.*

■ **Klage im Zivilprozess**

Zu einem Zivilprozess kann es nicht nur nach einem Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder einem Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid kommen, der Gläubiger kann auch auf das gesamte gerichtliche Mahnverfahren verzichten und direkt bei einem Gericht Klage erheben.

Zunächst ist zu prüfen, welches Gericht örtlich und sachlich zuständig ist.

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt oder ein Unternehmen betreibt. Nur zwischen zwei Kaufleuten kann ein anderer Gerichtsstand vereinbart werden.

Sachlich zuständig ist bis zu einem Streitwert von 5 000,00 EUR das Amtsgericht, über 5 000,00 EUR das Landgericht. Beim Landgericht besteht Anwaltszwang.

Nachdem die Klageschrift eingereicht und dem Beklagten (Schuldner) zugestellt wurde, wird ein Verhandlungstermin angesetzt. Während der mündlichen Verhandlung erfolgt eine Klärung des Sachverhalts. Häufig kann das Gericht Kläger und Beklagten zu einem Vergleich bewegen, andernfalls endet das Verfahren mit einem Urteil. Ist der Kläger oder der Beklagte mit dem Urteil nicht einverstanden, kann **Berufung** eingelegt werden. In der Berufung wird das ganze Verfahren vor einem übergeordneten Gericht noch einmal durchgeführt. Doch selbst der Entscheidung des Berufungsgerichts muss man sich nicht in jedem Fall beugen. Unter bestimmten Bedingungen ist eine **Revision** möglich. Das Revisionsgericht prüft dann jedoch nur noch, ob die Gesetze auf den vorliegenden Tatbestand richtig angewandt wurden. Es können keine neuen Beweismittel vorgebracht werden.

Z

- *Die Klage vor dem Zivilgericht endet mit einem Vergleich oder Urteil.*
- *Gegen ein Urteil kann Berufung, gegen ein Urteil des Berufungsgerichts in bestimmten Fällen Revision eingelegt werden.*

b) Verjährung von Ansprüchen

■ **Verjährungsfristen**

Nach Ablauf einer bestimmten Zeit ist ein Schuldner nicht mehr verpflichtet zu zahlen, der Anspruch ist verjährt. Verjährung heißt jedoch nicht, dass die Schuld nicht mehr besteht, sondern nur, dass der Schuldner die **Leistung verweigern kann**. Bezahlt der Schuldner unwissentlich eine verjährte Forderung, kann er das Geld nicht mehr zurückfordern.

Neben **Geldforderungen** können auch **Sachansprüche** verjähren. Gewährleistungsansprüche aus Sachmängeln beim Kauf- oder Werkvertrag verjähren z. B. nach zwei Jahren, Ansprüche auf Beseitigung von Schäden an Bauwerken sind fünf Jahre nach Abnahme des Bauwerkes verjährt.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** für Ansprüche auf Zahlung, Schadenersatz oder Herausgabe beträgt **3 Jahre**.

Es verjähren in	Ansprüche
30 Jahren Fristbeginn: mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, ansonsten mit dem Tag, an dem die Handlung begangen, die Pflicht verletzt oder der Schaden entstanden ist.	<ul style="list-style-type: none"> ● familien- und erbrechtliche Ansprüche ● wegen Verletzung hochrangiger Rechtsgüter (z. B. Freiheit, Körper, Leben) ● aus rechtskräftigen Urteilen und Vollstreckungsbescheiden
10 Jahren Fristbeginn: mit dem Tag, an dem der Anspruch entstanden ist	<ul style="list-style-type: none"> ● gesetzliche Ansprüche, z. B. ungerechtfertigte Bereicherung oder Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (Grundstück)
3 Jahren Fristbeginn: am Ende des Jahres, in dem dem Geschädigten Schaden und Schädiger bekannt wurden	<ul style="list-style-type: none"> ● aus unerlaubten Handlungen (deliktische Ansprüche), z. B. Schadenersatz wegen Sachbeschädigung
3 Jahren Fristbeginn: am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist	<ul style="list-style-type: none"> ● vertragliche Ansprüche
2 Jahren (bei Bauwerken in 5 Jahren) Fristbeginn: mit der Übergabe der Sache bzw. Abnahme des Werkes	<ul style="list-style-type: none"> ● aus Sachmängeln (Kauf- und Werkvertrag)

Viele Waren – vor allem Haushaltswaren – werden mit „**Garantie**“ verkauft. Der Verkäufer sichert dem Kunden zu, innerhalb einer bestimmten Frist alle Schäden an der verkauften Sache kostenlos zu beheben, notfalls auch die Sache umzutauschen, wenn ein Fabrikations- oder Materialfehler zugrunde liegt.

Da solche Ansprüche aus Garantieverpflichtungen sehr unterschiedlich sind und da Garantieleistungen freiwillige, absatzfördernde Maßnahmen der Hersteller darstellen, kann es für Garantieansprüche keine gesetzlich festgelegten Verjährungsfristen geben. Solche Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden, sobald die Garantiezeit abgelaufen ist.

- Ist ein Anspruch verjährt, kann der Schuldner die Zahlung oder die Leistung verweigern.
- Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, Ansprüche aus Sachmängeln (Kauf- und Werkvertrag) verjähren in zwei Jahren.



■ Neubeginn und Hemmung der Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen kann gehemmt werden. Der Zeitraum der Hemmung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Die Verjährungsfrist verlängert sich also um die Dauer der Hemmung.

Eine Verjährung wird u.a. gehemmt

- durch die Zustellung eines Mahnbescheids,
- durch Erhebung einer Klage,
- wenn der Schuldner aus berechtigten Gründen die Zahlung verweigern kann,
- solange der Gläubiger (in den letzten sechs Monaten) durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist.

Gründe für den Neubeginn der Verjährung sind u. a.

- Anerkennung der Schuld (z. B. durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Bitte um Stundung),
- die Beantragung oder Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung (z. B. die Beantragung oder Zustellung eines Vollstreckungsbescheids, eine Klage auf Vollstreckung oder die Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme durch den Gerichtsvollzieher).

Z

- *Eine Verjährungsfrist verlängert sich um die Dauer der Hemmung.*
- *Schuldanererkennende Handlungen sowie gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlungen führen zu einem Neubeginn der Verjährung.*

A

1. Warum verläuft das außerordentliche Mahnverfahren meist in mehreren Stufen?
2. Welche Möglichkeiten hat ein Schuldner,
 - a) wenn ihm ein Mahnbescheid zugestellt wird?
 - b) wenn ihm ein Vollstreckungsbescheid zugestellt wird?
3. Beschreiben Sie die Durchführung der Zwangsvollstreckung.
4. In welchem Fall ist es günstiger, auf das gesamte gerichtliche Mahnverfahren zu verzichten und sofort ein Gericht anzurufen?
5. Welches Gericht ist im Zivilprozess örtlich und sachlich zuständig?
6. Unterscheiden Sie zwischen Berufung und Revision.
7. Wann verjähren
 - a) Ansprüche aus unerlaubten Handlungen,
 - b) vertragliche Ansprüche,
 - c) gesetzliche Ansprüche,
 - d) Ansprüche aus Sachmängeln?
8. Worin unterscheiden sich Hemmung und Neubeginn der Verjährung?
9. Durch welche Ereignisse wird eine Verjährung gehemmt, durch welche beginnt sie neu zu laufen?